

**Beiträge und Beitragsordnung des DFP e.V.  
gültig ab 01.07.2019 (Stand 16.03.2019) Der  
Jahresbeitrag beträgt:**

für persönliche Mitglieder: 175,00 € / ab 01.01.2020: 195,00 €

für neue persönliche Mitglieder ab 01.07.2019: 195,00 €

für korporative Mitglieder: 350,00 €

- Der Mitgliedsbeitrag des DFP e. V. ist ein Jahresbeitrag. Der Beitrag wird per Bankeinzug erhoben. Die Jahresbeiträge für persönliche und korporative Mitglieder werden von der MV festgelegt. Es wird eine Verwaltungsgebühr von zuzüglich 20,00 Euro für Mitglieder, die weder am Einzugsverfahren teilnehmen noch den Jahresbeitrag fristgerecht an den DFP e.V. überweisen, erhoben.
- Der Beitrag wird jeweils im März eines Jahres fällig, bei Neueintritt sofort.
- Bei Neueintritten wird ab dem Eintritt in den DFP e. V. nach der Halbjahres-Regelung verfahren. **Beginn der Mitgliedschaft im ersten Halbjahr = voller Jahresmitgliedsbeitrag, Beginn der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres = halber Jahresmitgliedsbeitrag. Dies gilt für alle neuen, ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.**
- Der Austritt aus dem DFP e. V. ist jeweils zum Jahresende möglich und ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zum 30.9. eines Jahres schriftlich zu erklären. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen werden für Bestandsmitglieder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- Ehrenmitglieder des DFP e.V. werden bei vollen Mitgliedsrechten beitragsfrei geführt.
- Außerordentliche Mitglieder im Weiterbildungsstatus zahlen auf Antrag und Nachweis einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von jährlich € 60,-.<sup>1</sup>
- Mitglieder im Rentenstatus (ordentliche/außerordentliche) zahlen auf Antrag und Nachweis einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von jährlich € 75,-.<sup>2</sup>
- Hat ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht geleistet, so wird es schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Mahnung an den Verein gezahlt wird, aus dem Verein ausgeschlossen wird. Dies wird dem Betroffenen nach Ablauf der Frist formlos mitgeteilt. Der ausstehende Beitrag bleibt dabei zur Zahlung fällig.

---

Durch den Wegfall des DAGG-Beitrages ab 01.01.2012 wird nur noch der DFP-Beitrag fällig.

<sup>1</sup> Der reduzierte Beitragssatz soll für TeilnehmerInnen der Weiterbildung zur/m PsychodramatherapeutIn bzw. PsychodramaleiterIn an vom DFP anerkannten Instituten die Mitgliedschaft im DFP e.V. attraktiv machen. Die Teilnahme an einer solchen Weiterbildung ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut nachzuweisen, sonst endet die Reduzierung automatisch.

<sup>2</sup> Auch soll die Reduktion Mitgliedern mit geringem Einkommen ermöglichen, weiter im Verein zu bleiben. Wer im Alter, bei Krankheit oder bei Arbeitslosigkeit dem DFP e.V. verbunden bleiben möchte, kann einen Antrag an den Vorstand stellen, in dem er die Gründe für die Reduktion nennt und einen geeigneten Nachweis dafür vorlegt.

Ein Antrag auf Reduktion des Mitgliedsbeitrags kann immer nur für den nächstfolgenden Beitragszeitraum gestellt werden, aber nicht für das jeweils aktuelle Geschäftsjahr. Er muss gemeinsam mit entsprechenden Unterlagen bis zum 30.11. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand eingereicht sein. Dieses Vorgehen soll sicherstellen, dass die eingeplanten Gelder für Projekte und Aktivitäten auch verfügbar sind.